

Gerätevermietung durch Kliniken - da schaut der Fiskus genau hin

Bundesfinanzhof: Es werden Körperschaft- und Gewerbesteuer fällig

MAINZ. Vorsicht ist geboten, wenn Krankenhäuser Personal und Medizintechnik einer Gemeinschaftspraxis überlassen. Das kann steuerlich negative Folgen haben.

Von Joachim Messner

Der Bundesfinanzhof hat in einer Entscheidung zur Überlassung von Personal und Geräten durch ein Krankenhaus Stellung genommen und diese Überlassung als steuerpflichtigen Geschäftsbetrieb angesehen. Dies hat insbesondere Bedeutung für Krankenhäuser in gemeinnütziger Trägerschaft.

Die Richter in München haben festgestellt, daß das Krankenhaus mit der Nutzungsüberlassung eines MRT-Gerätes und der Zurverfügungstellung von nicht-ärztlichem Personal und weiteren Leistungen, die das Krankenhaus für eine radiologische Gemeinschaftspraxis erbracht hat, steuerlich als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb anzusehen ist, der Körperschaft- und Gewerbesteuer entrichten muß.

In dem Verfahren hatte sich ein Krankenhaus, das als gemeinnützige Körperschaft anerkannt ist, gegen einen entsprechenden Steuerbescheid des Finanzamtes entschieden gewehrt und schlußendlich mit einer Klage an den Finanzhof gewandt.

Das oberste deutsche Finanzgericht hat festgestellt, daß die Einnahmen aus der Überlassung eines MRT-Gerätes und des Personals auch nicht zu der Vermögensverwaltung des Krankenhauses gehören und eben nicht dem Zweckbetrieb "Krankenhaus" zuzurechnen ist. Die Überlassung des MRT und des nicht-ärztlichen Personals des Krankenhauses an eine radiologische Gemeinschaftspraxis gegen Entgelt sei auch nicht als ärztliche oder pflegerische Leistungen des Krankenhauses zu qualifizieren, weshalb es sich bei der Nutzungsüberlassung um einen eigenständigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb handelt.

Die Einnahmen des Krankenhauses waren auch nicht steuerbegünstigt, weil der steuerbegünstigte Zweck sich mit der Unterhaltung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes decken muß. Ein steuerbegünstigter Zweckbetrieb liegt nur dann vor, wenn die Tätigkeit selbst, nicht die Entgelterhebung als solche für die Verwirklichung der steuergünstigsten Satzungszwecke erforderlich ist. Die Überlassung des MRT und des Personals an eine radiologische Gemeinschaftspraxis dient in seiner Gesamtrichtung nicht den steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecken des Krankenhauses in gemeinnütziger Trägerschaft, weil das Krankenhaus seine Leistungen auch ohne Vermietung von Geräten betreiben kann, sagten die Richter.

Diese Entscheidung hat über die Nutzungsüberlassung von MRT-Geräten hinaus Bedeutung für die Fälle, in denen Krankenhäuser künftig Medizinische Versorgungszentren betreiben und auf Klinikpersonal und Klinikeinrichtungsgegenstände zurückgreifen.

Bundesfinanzhof, Aktenzeichen: I R 85/04, vom 06.04.2005; Quelle: GesR 8/2005, Seite 352 ff.

Joachim Messner ist Rechtsanwalt in der Kanzlei Messner & Meurers in Mainz

Copyright © 1997-2005 by Ärzte Zeitung
